

AZ: 2942/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin als Messstellenbetreiber berechtigt war, den zuvor verwendeten Ferraris-Stromzähler an der Lieferstelle des Beschwerdeführers gegen eine moderne Messeinrichtung auszutauschen.

Die Beschwerdegegnerin installierte im Frühjahr 2017 an der Lieferstelle des Beschwerdeführers eine moderne Messeinrichtung im Austausch gegen den bis dahin vorhandenen Ferraris-Stromzähler. Der Beschwerdeführer verlangte erfolglos von der Beschwerdegegnerin die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe ihn in ihrem Schreiben vom 19.04.2017 über den Umstand getäuscht, dass der Austausch des Zählers verpflichtend sei. Weil er keinen Neubau bewohne, weniger als 3.000 kWh pro Jahr verbräuche und auch kein Anlagenbetreiber sei, müsse der Zählerwechsel jedoch in den nächsten Jahren gar nicht vorgenommen werden. Ein optionaler Austausch sei nach den Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) frühestens ab 2020 vorgesehen. Er habe entgegen der Darstellung der Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 16.05.2017 auch kein Angebot zum Austausch angenommen. Die Beschwerdegegnerin wolle mit dem Zählerwechsel zu diesem Zeitpunkt nur zusätzliche Entgelte generieren. Er könne mit dem neuen Zähler seine bisherige Vorrichtung zur Übermittlung des Stromverbrauchs über einen Stromzähler-Sensor an ein Display im Wohnzimmer nicht mehr nutzen.

Der Beschwerdeführer möchte, dass die Beschwerdegegnerin den Zählerwechsel rückgängig macht. Hilfsweise beantragt er, die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihm für den neuen Zähler mindestens bis zum Jahr 2020 keine Kosten in Rechnung zu stellen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderungen des Beschwerdeführers ab.

Sie ist der Auffassung, der Zählertausch sei auf der Grundlage der Vorschriften des MsbG erfolgt. Hiernach müssten grundzuständige Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern spätestens bis zum Jahr 2032 mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten. Die Ausstattung einer Messstelle nach § 29 Abs. 3 MsbG sei wirtschaftlich vertretbar, wenn für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 20,00 EUR brutto jährlich in Rechnung gestellt würden. Der Ablauf des Austauschs werde vom jeweiligen Messstellenbetreiber, unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze sowie der Berücksichtigung der spezifischen Netzstruktur und unter Bewertung der quantitativ durchführbaren Wechsel in Eigenverant-

wortung bis zum Jahr 2032 geplant. Der Beschwerdeführer habe am 16.05.2017 nur versehentlich ein falsches Begleitschreiben für den neuen Zähler erhalten.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der Beschwerdeführer war verpflichtet, den Austausch seines bisherigen Stromzählers gegen eine moderne Messeinrichtung zu dulden. Er hat keinen Anspruch gegen die Beschwerdegegnerin auf einen Rücktausch des Zählers.

Die Lieferstelle des Beschwerdeführers fällt nach den der Schlichtungsstelle vorliegenden Angaben nicht in den Anwendungsbereich des § 29 Abs. 1 MsbG. Sie muss nicht mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Gesetzes ausgestattet werden. Von der optionalen Möglichkeit, die Lieferstelle nach § 29 Abs. 2 MsbG mit einem intelligenten Messsystem auszustatten, hat die Beschwerdegegnerin keinen Gebrauch gemacht. Sie hat an der Lieferstelle eine moderne Messeinrichtung eingebaut.

Moderne Messeinrichtungen sind digitale Stromzähler, die den Stromverbrauch messen und für eine definierte Zeit speichern. Sie sind ohne Einbindung in eine Kommunikationseinrichtung (Smart-Meter-Gateway) nicht fernauslesbar.

Gemäß § 29 Abs. 3 Satz MsbG ist an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern der Austausch bisher verwendeter Zähler gegen moderne Messeinrichtungen für die grundzuständigen Messstellenbetreiber verpflichtend, soweit nicht nach dem MsbG die Ausstattung der Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist. Dies bedeutet, dass in einem Zeitrahmen bis zum Jahr 2032 die zukünftige Verwendung von modernen Messsystemen im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach der gesetzlichen Regelung flächendeckend für alle Zählpunkte vorgeschrieben ist.

Der Gesetzgeber hat diese Regelung getroffen, um die Zählerinfrastruktur in Deutschland nachhaltig komplett zu modernisieren (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/7555 vom 17.02.2016, S. 90). **Moderne, digitale Technik soll jedoch nicht „um jeden Preis“**, sondern in den Grenzen eines vernünftigen Verhältnisses von Kosten und Nutzen eingebaut werden (BT-Drs. 18/7555 S. 91). Letztverbraucher sollen insbesondere nicht mit unverhältnismäßigen Kosten belastet werden. Aus diesem Grunde sind bundesweit einheitliche Kosten und Preisobergrenzen für den Einbau und Betrieb der Zähler sowie Zeitstufen und Zeitfenster für den Einbau festgeschrieben worden. Die Preisobergrenze von 20,00 EUR brutto/Jahr nach § 32 MsbG hat der Gesetzgeber dabei für moderne Messeinrichtungen für wirtschaftlich vertretbar und angemessen erachtet. Nach dem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer für den neu eingebauten Zähler nicht mehr als 20,00 EUR brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. Die Beschwerdegegnerin hat sich damit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehalten.

Soweit der Beschwerdeführer einwendet, die Beschwerdegegnerin hätte seinen Zähler jedenfalls nicht vor dem Jahr 2020 austauschen dürfen, greift dieser Einwand nicht. Für die flächendeckende Installation der modernen Messeinrichtungen hat der Gesetzgeber ein Zeitfenster von 16 Jahren bis

zum Jahr 2032 ohne Wartezeit vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum für den Rollout bewusst nicht kürzer gewählt wurde, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass einige grundzuständige Messstellenbetreiber sukzessive mehrere Millionen Zähler austauschen müssen. Der flächendeckende Austausch stellt eine erhebliche logistische Herausforderung dar. Ablauf und Organisation des Austauschs fallen wie von der Beschwerdegegnerin vorgetragen grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers, dem die noch verwendeten alten Zähler in der Regel auch gehören.

Dafür, dass die Beschwerdegegnerin den Austausch lediglich deshalb bereits im Jahr 2017 vorgenommen hat, um zulasten des Beschwerdeführers und weiterer Kunden schnellstmöglich ein höheres Entgelt für den Messstellenbetrieb zu erhalten, liegen keine Anhaltspunkte vor. Weil der Beschwerdeführer auch bisher im Rahmen seines Stromlieferungsvertrages Kosten für den Messstellenbetrieb zu tragen hatte, ist auch davon auszugehen, dass sich diese Kosten nicht um 20,00 EUR brutto jährlich erhöhen werden. Vielmehr dürfte dem Beschwerdeführer nur die Differenz zwischen den bisher erhobenen Kosten zur Preisobergrenze von 20,00 EUR als zusätzliche Kosten entstehen. Diese zusätzlichen Kosten hat der Gesetzgeber für zumutbar gehalten. Soweit die Preisobergrenze nicht überschritten wird, ist der Zählertausch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben nicht zu beanstanden.

Der Beschwerdeführer ist zudem berechtigt, sich einen eigenen Messstellenbetreiber zu wählen. Ob andere Anbieter im Versorgungsgebiet den Messstellenbetrieb zu günstigeren Preisen anbieten als die Beschwerdegegnerin, ist der Schlichtungsstelle nicht bekannt. Möglicherweise könnte der Beschwerdeführer seinen Wunsch, den Stromverbrauch wieder durch eigene digitale Überwachung kontrollieren zu können, auf diese Weise verwirklichen.

Nach dem Sachvortrag hat der Beschwerdeführer sich erkennbar und durchaus auch nachvollziehbar darüber geäußert, dass die Beschwerdegegnerin ihm im Schreiben vom 16.05.2017 mitgeteilt hatte, er habe ein von ihr unterbreitetes Angebot zum Zählertausch angenommen. Der Beschwerdeführer hatte dem Zählertausch lediglich deshalb zugestimmt, weil die Beschwerdegegnerin ihm in ihrem ersten Schreiben (zutreffend) mitgeteilt hatte, der Stromzählerwechsel sei verpflichtend. Die Beschwerdegegnerin hat im Schreiben vom 29.05.2017 für diesen Fehler um Entschuldigung gebeten. Im Interesse einer gütlichen Einigung sollte dieser Beschwerdepunkt damit als erledigt angesehen werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Rechtsanspruch auf einen Rücktausch des Stromzählers.
2. Der Beschwerdeführer kann von der Beschwerdegegnerin nicht verlangen, dass diese erst ab dem Jahr 2020 zusätzliche Kosten für den Betrieb der modernen Messeinrichtung erhebt.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 18. Oktober 2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann